

Golfclub Limpachtal

Statuten



Zweck

Art. 1

Name und Zweck

Unter dem Namen Golfclub Limpachtal besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Aetingen zum Zwecke der Förderung des Golfsportes. Dazu wird mit der Public Golf Bucheggberg AG eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. Der Verein ist Mitglied der ASG.

Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder

Der Golfclub Limpachtal besteht aus folgenden Mitgliedschaftskategorien:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Aktivmitglieder
- c) Jahresmitglieder
- d) Passivmitglieder
- e) Junioren

- a) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den Jahresbeiträgen lebenslanglich befreit.
- b) Aktivmitglieder haben volle Spielberechtigung im Rahmen des Kooperationsvertrages mit PGB AG und der Reglemente. Sie werden dem Schweiz. Golfverband gemeldet, sofern sie nicht als Mitglied eines andern Golfclubs bereits gemeldet sind.
- c) Jahresmitglieder werden auf Antrag von PGB AG in den Club aufgenommen. Sie besitzen die vollen Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch auf Grund einer Mitteilung der PGB AG, wonach diese die dem betreffenden Mitglied eingeräumte Spielberechtigung entzogen oder nicht erneuert hat.
- d) Passivmitglieder sind nicht spielberechtigt. Sie können hingegen wie Aktivmitglieder sich an andern Aktivitäten des Clubs beteiligen und den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht beiwohnen.
- e) Junioren sind aktive Spieler, die nicht im Erwerbsleben stehen, bis max. zum vollendeten 20. Altersjahr. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, haben aber kein Stimmrecht. Im Übrigen besitzen sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder und sind berechtigt, an den Wettspielen des Clubs teilzunehmen. Bei starkem Spielandrang können besondere Stunden festgelegt werden, in denen der Platz für Junioren gesperrt ist.

Art. 3

Aufnahme

Die Mitgliedschaft im Club von Personen, die Golf spielen, setzt den Abschluss eines Spielrechtsvertrages mit der PGB AG und die jährliche Erneuerung desselben sowie die Bezahlung der Jahresbeiträge an den Club sowie PGB AG voraus.

Der Vorstand ist zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern.

Art. 4

Austritt

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Beachtung einer halbjährlichen Frist, auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Clubs oder Rückerstattung bezahlter Beiträge sowie anderer dem Club gegenüber erbrachten Leistungen.

Art. 5

Disziplinarmaßnahmen

Die Disziplinarkommission ist berechtigt, gegenüber Mitgliedern welche gegen Reglemente, Anordnungen oder die Etikette verstossen, Verwarnungen auszusprechen und Platzsperrn bis Dauer einer Saison zu verfügen. Diese Entscheide der Disziplinarkommission sind endgültig und unverzüglich.

Art. 6

Ausschluss

Auf Antrag der Vorstandes oder der PGB AG an die Disziplinarkommission hat diese über Ausschlussbegehren gegen Mitglieder in erster Instanz zu entscheiden.

Dem betroffenen Mitglied ist von der Disziplinarkommission das rechtliche Gehör zu gewährleisten.

Entscheide der Disziplinarkommission sind dem betroffenen Mitglied schriftlich, mit kurzer Begründung, zu eröffnen.

Diese Entscheide der Disziplinarkommission können vom Vorstand, von der PGB AG und vom betroffenen Mitglied innert 30 Tagen seit der Zustellung des Entscheides an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

Die Akten des Verfahrens und der Entscheid der Disziplinarkommission werden 10 Tage vor der Behandlung des Falles durch die Mitgliederversammlung im Clubsekretariat zur Einsichtnahme durch die stimmberechtigten Mitglieder aufgelegt. Aus Diskretionsgründen wird die Behandlung des Traktandums an der Mitgliederversammlung den Mitgliedern ohne Namensangabe des betroffenen Mitgliedes angezeigt.

Art. 7

Ansprüche des ausgeschlossenen Mitgliedes

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Clubs, Jahresbeiträge werden für die noch laufende Saison nicht zurückerstattet.

Organe

Art. 8

Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Spielkommission
- d) Disziplinarkommission
- e) Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

Art. 9

Kompetenzen

Der Mitgliederversammlung stehen die nachstehenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

- a) Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Clubpräsidenten sowie der Sektionspräsidenten.
- c) Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über das nächste Jahresbudget des Clubs.
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv, Passiv und Juniorenmitglieder.
- f) Wahl des Vorstandes, der Spielkommission, der Disziplinarkommission sowie der Kontrollstelle.
- g) Wahl des Clubpräsidenten, des Kassiers und des Spielleiters (Captain).
- h) Kreditbeschlüsse für Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, und die die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen.
- i) Genehmigung des Kooperationsvertrages mit der PGB AG.
- j) Geschäfte, die auf Begehren von zwei Vorstandmitgliedern der Versammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- k) Rekursentscheide gegen Ausschlussverfügungen gemäss Art. 6 und ablehnende Entscheide für die Aufnahme von temporären Aktivmitgliedern gemäss Art. 3
- l) Anträge, die von 25 Mitgliedern dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bis am 31. Januar eingereicht wurden.
- m) Geschäfte, die auf Grund anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 10

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Frühjahr, zur Entgegennahme der Jahresberichte, zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung, das Budget, die Jahresbeiträge sowie zur Vornahme der Wahlen in die Cluborgane, statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zustehen.

Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von 50 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.

Art. 11

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort und Zeitpunkt sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstermin an die letzte, dem Club bekannte Adresse des Mitgliedes zuzustellen.

Art. 12

Versammlungsleitung und Protokollführung

Die Mitgliederversammlungen werden vom Clubpräsidenten und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

Über Verhandlung der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder die geeignete Anzahl Stimmzähler von der Versammlung bestimmt.

Art. 13

Stimmberechtigung

Jedes Aktivmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Art. 14

Abstimmungsmodus

Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, es sei denn, der Vorstand oder 1/5 an der Versammlung anwesende stimmberechtigte Mitglieder verlangen geheime Abstimmungen.

Art. 15

Sachgeschäfte

Ein Beschluss wird rechtskräftig, wenn er die Hälfte der abgegebenen Stimmen plus 1 auf sich vereinigen kann. Leere und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 16

Wahlen

Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat.

Das Total der abgegebenen gültigen Kandidatenstimmen ist durch die Zahl der durch die Wahl zu besetzenden Sitze zu teilen; die Hälfte dieses Rechnungsergebnisses, aufgerundet auf die nächsthöhere Zahl, ist das absolute Mehr.

Art. 17

Zweiter Wahlgang

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl mangels Erreichen des absoluten Mehrs nicht zustande, oder haben bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten das absolute Mehr erreicht, als zu wählen sind, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Wahl.

Der Vorstand

Art. 18

Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden von der PGB AG vorgeschlagen

Er besteht aus dem Präsidenten, Kassier, 2 Mitgliedern der PGB AG, dem Spielleiter (Captain), einem weiteren Mitglied der Spielkommission und einem Beisitzer.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt jeweils für die Amtszeit von 1 Jahr.

Werden während der laufenden Amtsperiode Ersatzwahlen vorgenommen, so erfüllen die Neugewählten die Amtszeit ihrer Vorgänger.

Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

Die PGB AG hat dem Präsidenten des Golf Clubs alle vier Jahre vor der Durchführung der Wahlen durch die Mitgliederversammlung ihre Vertreter im Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Art. 19

Konstituierung

Der Clubpräsident, der Kassier und der Spielleiter (Captain) wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 20

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt im Rahmen des Kooperationsvertrages mit der PGAG die Geschäftsführung des Clubs, und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung oder der Disziplinarkommission vorbehalten sind.

Der Vorstand ist für das Rechnungswesen des Clubs verantwortlich. Er hat für nicht budgetierte Positionen eine Finanzkompetenz von total Fr. 5'000.—pro Jahr.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben einzelnen oder mehreren Mitgliedern sowie auch Dritten Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.

Der Vorstand schlägt 2 Mitglieder des Clubs in den Verwaltungsrat der PGB AG vor.

Art. 21

Vertretung des Clubs

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Clubpräsident oder sein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 22

Einberufung der Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen sind durch den Clubpräsidenten, und bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertreter, unter Angabe der wesentlichsten Traktanden einzuberufen, und zwar in der Regel zehn Tage vor dem Sitzungstermin. Ordnungsgemäss einberufene Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Art. 23

Leitung der Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden vom Clubpräsidenten, und bei dessen Verhinderung vom 1. oder bei dessen Verhinderung vom 2. Stellvertreter geleitet.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer - der vom Vorstand bestimmt wird und nicht Vorstandsmitglied sein muss - zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern raschmöglichst zuzustellen ist.

Art. 24

Teilnahme an den Sitzungen und Vertretungen

Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen persönlich teilzunehmen. Sind sie aus zwingenden Gründen an der Teilnahme an einzelnen Sitzungen verhindert, so können sie sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen, wobei ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied aber nur ein verhindertes Mitglied vertreten darf.

Die Vollmacht ist dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied vor der Sitzungseröffnung schriftlich bekanntzugeben, und die Vertretung ist im Protokoll festzuhalten.

Art. 25

Quorum für Beschlüsse Wahlen

Für alle Beschlüsse und Wahlen bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Art. 26

Abstimmungsmodus

Die Stimmberechtigung sowie der Wahl- und Abstimmungsmodus im Vorstand richtet sich nach den für die Mitgliederversammlung geltenden statutarischen Vorschriften.

Art. 27

Rechnungswesen

Die Rechnungsführung erfolgt durch ein vom Vorstand bestimmendes Vorstandsmitglied oder eine Drittperson. Den Vorstandsmitgliedern steht das Einsichtsrecht in die Buchführung und deren Belege jederzeit zu.

Die Spielkommission

Art. 27 A

Aufgaben

Die Spielkommission organisiert die verschiedenen Abteilungen wie Ladies, Senioren und Junioren, führt Wettspiele und Platzreifepfungen durch und regelt die Handicaps gemäss Richtlinien der ASG. Es können ihr auch andere Aufgaben übertragen werden.

Art. 27 B

Zusammensetzung und Wahl

Die Spielkommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie konstituiert sich selbst.

Sie delegiert ein Mitglied in den Vorstand des Clubs.

Art. 27 C

Spielleiter (Captain)

Der Spielleiter (Captain) leitet die Spielkommission. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist Mitglied des Vorstandes.

Die Disziplinarkommission

Art. 28

Zusammensetzung und Wahl

Die Disziplinarkommission besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern, wobei letztere an Stelle ordentlicher Mitglieder amten, sofern diese ihr Amt aus persönlichen oder Ausstandsgründen nicht ausüben können.

Zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und ein Mitglied und ein Stellvertreter werden analog zur Bezeichnung von Vorstandsmitgliedern durch den Verwaltungsrat der PGB AG bestimmt.

Die Mitglieder der Disziplinarkommission und deren Stellvertreter sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar. Für die Berechnung der Amtszeit und die Durchführung von Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen für die Wahl des Vorstandes sinngemäss.

Art. 29

Aufgabenbereich

Die Disziplinarkommission behandelt die ihr vom Clubpräsidenten, vom Club-Captain oder der PGB AG zur Abklärung und zum Entscheid unterbreiteten Fälle von beanstandetem Verhalten von Mitgliedern gemäss Art. 5.

Die Kommission ist befugt, nach Überprüfung der Beanstandungen und nach Anhörung der angeschuldigten Spieler, die in den Statuten vorgesehenen Disziplinarstrafen auszusprechen.

Die Disziplinarkommission behandelt im weiteren in erster Instanz gemäss Art. 6 Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern aus dem Golf Club.

Art. 30

Verfahren

Die Disziplinarkommission konstituiert sich von Fall zu Fall selbst.

Die Kommissionssitzungen werden von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied oder Stellvertreter geleitet.

Die Kommission bestimmt das für die Überprüfung des Einzelfalles anzuwendende Verfahren, das mündlich oder schriftlich durchgeführt werden kann.

In jedem Falle ist das betroffene Mitglied anzuhören.

Die Kontrollstelle

Art. 31

Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden und nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar sind. Für die Berechnung der Amtszeit und die Durchführung von Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen für die Wahl des Vorstandes sinngemäss.

Art. 32

Aufgabe

Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und das Budget zu überprüfen und gleichzeitig abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist.

Die Kontrollstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht, und sie kann diesen an der Mitgliederversammlung zudem noch mündlich ergänzen und allenfalls Fragen beantworten, die aus dem Kreis der Mitgliederversammlung an die Kontrollstelle gerichtet werden.

Allgemeines

Art. 33

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 34

Statutenänderungen

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Im Hinblick auf das partnerschaftliche Verhältnis mit der PGB AG ist der vom Vorstand ausgearbeitete, oder, sofern er von Seiten der Mitglieder stammt, deren Entwurf der neuen Statuten, dem Verwaltungsrat der PGB AG vor dessen Weiterleitung an die Mitgliederversammlung zur Kenntnis- und Stellungnahme zukommen zu lassen. Allfällige Vorschläge auf Abänderungen des Entwurfes durch den Verwaltungsrat der PGB AG sind der Mitgliederversammlung gemeinsam mit dem Antrag des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

Art. 35

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Golfclubs ist gemäss Beschlüssen der Mitgliederversammlung für Zwecke der Golfsportförderung zu verwenden, oder zweckgebunden an Organisationen zu übertragen, die sich mit der Förderung des Golfsportes befassen.

Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes.

Art. 36

Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 29. Mai 1998 genehmigt worden. Sie treten mit ihrer Annahme in Kraft und bilden die Grundlage für die Bestellung der Vereinsorgane mit Amtsantritt am 29. Mai 1998.

Aetingen, 5.04.2005

rev. 27.04.2002

rev. 10.03.2003

rev. 05.04.2005